

AUSSCHNITT AUS DER  
ROTH-HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR. 64

VOM 17. MÄRZ 2004

**Ämtliche Bekanntmachungen**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DER STADT ROTH**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**1. Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes der Stadt Roth.**

Der Umweltausschuss der Stadt Roth hat mit Feststellungsbeschluss vom 13. Januar 2004 die 7. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes in der Fassung vom 9. September 2003 beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Darstellung von gemischten Bauflächen und privaten Grünflächen anstelle von Flächen für die Landwirtschaft im Osten des Ortsteiles Hofstetten.

Das Landratsamt Roth hat mit Bescheid vom 11. Februar 2004 — Az.: 51-B 5/97 — gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 7. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes in der Fassung vom 9. September 2003 wirksam.**

Die Flächennutzungsplanänderung einschl. des Erläuterungsberichtes kann im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 1. Stock, Zimmer-Nr. 06, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

**2. Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan E 8 „Hofstetten“ der Stadt Roth.**

Der Umweltausschuss hat am 13. Januar 2004 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan E 8 „Hofstetten“ als Satzung beschlossen. Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- ◆ Im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg bei den Fahrtilos (Eichelburger Weg)
- ◆ im Osten durch den Waldrand
- ◆ im Süden durch die Südgrenze des Anwesens „Hofstetten 29“
- ◆ im Westen durch die obere Ortsstraße.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist das Planblatt vom 9. September 2003 im Maßstab 1:1000.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.**

Die Bebauungsplanänderung kann einschl. der Begründung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 1. Stock, Zimmer-Nr. 06, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roth, den 15. März 2004

STADT ROTH  
Richard Erdmann  
Erster Bürgermeister